



Gemeinde
Uerkheim

Urnengang vom 18. Mai 2025

**Abstimmung über den Entscheid der
Einwohnergemeindeversammlung vom
22. November 2024**

betreffend

Revision der Gemeindeordnung



SEHR GEEHRTE STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

Mit dieser Botschaft stellt Ihnen der Gemeinderat die der Urnenabstimmung unterstehende Revision der Gemeindeordnung vor. Sie sind eingeladen, über den entsprechenden Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 22.11.2024 am 18.05.2025 an der Urne zu befinden. Der dazu benötigte, kommunale Stimmzettel (auf gelbes Papier gedruckt) liegt bei.

VORGESCHICHTE

Die bisherige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2005 und weist in verschiedenen Bereichen Überholungsbedarf auf. Daher hat der Gemeinderat beschlossen, eine umfassende Überprüfung und Aktualisierung der Gemeindeordnung vorzunehmen.

Nach intensiven Besprechungen mit involvierten Fachabteilungen sowie einer ersten Vorprüfung der angedachten Anpassungen durch die zuständigen Kommissionen sowie die kantonale Aufsichtsbehörde (rechtliche Grundlagenprüfung) wurden die vorgeschlagenen Änderungen durch den Gemeinderat zur Durchführung einer freiwilligen, resp. offenen Mitwirkung der Bevölkerung freigegeben. Diese dauerte vom 05.09.2024 bis zum 30.09.2024.

Die aus der freiwilligen und offenen Mitwirkung resultierenden Eingaben wurden zwischenzeitlich weiterführend diskutiert, resp. geprüft. Daraus resultierend hat der Gemeinderat die abschliessend ausgearbeitete Revisionsversion der Gemeindeordnung mit Antrag um Genehmigung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 verabschiedet.

Die Gemeindeversammlung vom 22.11.2024, an welcher 65 Stimmberechtigte anwesend waren, hat dem Antrag des Gemeinderates in der Schlussabstimmung mit 52 Ja-Stimmen, Zustimmung erteilt.

Einen aus der Versammlung gestellten Änderungsantrag bezüglich Kompetenzzerteilung an den Gemeinderat betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer unterlag dem Gemeinderatsantrag. Der gestellte Antrag sah vor, diese vom Gemeinderat mit der revidierten Gemeindeordnung beantragten Kompetenzzerteilung in diesem Bereich (Einbürgerungswesen), zu streichen. Anlässlich der vorab durchgeführten Geschäftsbereinigung haben sich 44 Stimmberechtigte für den gemeinderätlichen Antrag i.S. Kompetenzzerteilung im Einbürgerungswesen und 19 Stimmberechtigte für den Änderungsantrag (keine Kompetenzzerteilung an den Gemeinderat in diesem Bereich) ausgesprochen, bei 2 Enthaltungen. Demnach floss der Antrag des Gemeinderates in die Schlussversion der Gemeindeordnung ein.

Den rechtlichen Bestimmungen folgend, gilt es nun, im Sinne der Umsetzung des obligatorischen Referendums anlässlich der Urnenabstimmung vom 18.05.2025, diesen Entscheid von der stimmberechtigten Bevölkerung bestätigen zu lassen.

WAS SOLL GEÄNDERT WERDEN?

Basierend auf die einleitend bezeichnete gemeinderätliche Erarbeitung der vorliegenden Revision, unter Beizug der Fachabteilungen, der zuständigen Kommissionen sowie auch die durchgeführte freiwillige, öffentliche Mitwirkung sowie auf der Prüfung des Rechtsdienstes der Gemeindeabteilung, werden verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vorgeschlagen. Diese konnten bereits über die öffentliche Aktenauflage zur Gemeindeversammlung vom 22.11.2024 in folgenden Dokumenten im Detail mitgeteilt, resp. erklärt und gegenübergestellt (aktuell / neu) und somit von den Stimmberechtigten in ausführlicher und verständlicher Art und Weise, eingesehen und geprüft werden:

- ➔ Aktuelle Gemeindeordnung (Stand: 2005)
- ➔ Revidierte Gemeindeordnung (Anpassungen gekennzeichnet)
- ➔ Gegenüberstellung/Auflistung aktuelle Bestimmungen/rev. Bestimmungen (synoptische Darstellung)
- ➔ **Diese Dokumente können nach wie vor über die Gemeindefwebseite www.uerkheim.ch unter der Rubrik Gemeinde → Gemeindeversammlung → Auflageakten zum Geschäft Nr. 4 (Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Uerkheim) eingesehen werden.**

Im Wesentlichen werden nebst redaktionellen Änderungen, vor allem in den Bereichen Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen (§ 14, u.a. Kompetenzsumme Gemeinderat; Festlegung Publikationsorgan; Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer, usw.) und Publikation (§ 19, Publikationsorgan) Anpassungen beantragt. Weiter werden in der heutigen Gemeindeordnung die Bezeichnungen «Gemeindeammann» und «Vizeammann» verwendet. Im Sinne der sprachlichen Entwicklung schlägt der Gemeinderat vor, neu die Begriffe «Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin», bzw. «Vizepräsident / Vizepräsidentin» zu verwenden (§§ 3, 4 und 13).

Damit bezüglich der wesentlichen Revisionspunkte keine Fragen oder Unklarheiten mehr offenbleiben, werden diese an dieser Stelle im Detail nochmals wie folgt erläutert:

– Begrifflichkeit Gemeindepräsident/Vizepräsident (§ 3, lit. d/§ 4, lit a./§ 13)

Der Kanton Aargau ist einer der letzten Kantone der Schweiz, welcher noch die Bezeichnungen «Gemeindeammann/Frau Gemeindeammann» und «Vizeammann/Frau Vizeammann» verwendet. Man kann davon ausgehen, dass in absehbarer Zeit eine solche Anpassung auf die Bezeichnung GemeindepräsidentIn, bzw. VizepräsidentIn auch im Kanton Aargau vorgenommen wird (Anpassung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden ist provisorisch per 01.01.2028 angedacht, kann sich aber auch noch nach hinten verschieben) und in den jeweils übergeordneten Rechten diese Begriffe zur Anwendung gelangen. Damit nicht bereits nach wenigen Jahren eine «veraltete» Bezeichnung der Gemeindeordnung verankert ist, und eine erneute Anpassung nötig wird, sollen diese Begriffe im Zuge der vorliegenden Revision, in vorausschauender Art und Weise, sogleich angepasst werden.

– Erhöhung Kompetenzsumme Erwerb und Tausch von Liegenschaften (§ 14, lit. a)

Die Kompetenzsumme ist seit 2005 unverändert geblieben. Inzwischen sind die Preise für Land um ein Mehrfaches gestiegen, so dass der Gemeinderat mit den bisherigen Kompetenzsummen nicht mehr in der Lage ist, Land ohne Gemeindeversammlungsbeschluss zu kaufen oder zu verkaufen. Die Überprüfung der Teuerungsentwicklung zeigt auf, dass seit 2005 ein Anstieg von rund + 11.2 % (Landesindex der Konsumentenpreise) zu verzeichnen ist. Bei den Liegenschaftspreisen ist demgegenüber aber ein übermässiger Anstieg von mindestens + 25 % bis 50 % zu verzeichnen. Dies hat den Gemeinderat dazu bewogen, dem vorliegende Umstand im Minimum Rechnung zu tragen und eine Erhöhung der Kompetenzsumme von heute CHF 400'000.00 auf neu CHF 500'000.00 zu beantragen. Der Gemeinderat will damit auf keinen Fall ein Immobilienhandel betreiben, sondern im Einzelfall bei wichtigen strategischen Entscheiden wie bis anhin mit einer Kompetenzsumme welche dem Minimum des seinerzeitigen Stands (2005) entspricht, zeitnah handeln können.

– Kompetenz und Festlegung i.S. Publikationsorgan (§ 14, lit. i.)

Mit der Befugniserteilung zur Wahl des amtlichen Publikationsorgans an den Gemeinderat wird vermieden, dass sollte sich z. Bsp. mit der Gratiszeitung Landanzeiger (aktuelles Publikationsorgan) eine Änderung oder ein Wegfall ergeben, der Gemeinderat ohne Änderung der Gemeindeordnung ein alternatives Publikationsorgan bezeichnen kann. Der Gemeinderat hat nach def. Bestätigung der revidierten Gemeindeordnung einen Beschluss über das Publikationsorgan zu erlassen und die Bevölkerung entsprechend zu orientieren.

Der Gemeinderat hält dazu fest, wie über die ordnungsgemäss verlaufene Aktenaufgabe und anlässlich der Gemeindeversammlung zu Protokoll gegeben, dass mit dieser Anpassung keine Abschaffung des heute geltenden Publikationsorgans (Landanzeiger) erfolgen soll, solange dieses weiterhin kostenlos in alle Haushalte geliefert und somit für die Bevölkerung von Uerkheim flächendeckend frei zugänglich bleibt.

Ergänzend zur Beibehaltung des heutigen Publikationsorgans (Landaanzeiger), unter Vorbehalt der vorhergehenden Ausführungen, sollen auch die Gemeinwebseite sowie auch der Schaukasten beim Gemeindehaus zusätzlich bei amtlichen Publikationen noch mehr mit einbezogen werden. Der Gemeinderat wird nach einer allfälligen Anpassung der Gemeindeordnung in diesem Bereich, spricht bei einer Genehmigung der Erteilung der nachgesuchten Kompetenz die Bevölkerung mit einer entsprechenden Publikation (übrigens auch im Landaanzeiger) über die definitive Festlegung des mit der Einführung der revidierten Gemeindeordnung geltende Publikationsorgan (resp. Publikationsorgane) orientieren.

– Kompetenz i.S. Einbürgerungen (§ 14, lit. j)

Gemäss § 25 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) können die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Integration eine Kommission einsetzen (§ 23 Abs. 1).

In den vergangenen Jahren wurde der gemeinderätliche Antrag zu Einbürgerungsverfahren nie abgelehnt. Diese Tatsache und der vorliegende Fakt, dass gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsgewalt abschliessend bei der kantonalen und eidgenössischen Prüfstelle liegt, spricht für eine Übertragung der Zuständigkeit an den Gemeinderat. Aus politischer Sicht ist der Akt der Zusicherung für die Stimmberechtigten ein wichtiges politisches Recht. Dies könnte grundsätzlich als «Demokratie-Abbau» ausgelegt werden. Da aber die Entscheidungsgewalt schlussendlich und durch die stets bestehende Beschwerdemöglichkeit beim Regierungsrat faktisch beim Gemeindeorgan «Gemeindeversammlung» nicht mehr gegeben ist, und auch auf kantonaler Ebene mit einer laufenden Anhörung zur Änderung des Gesetzes über das Bürgerrecht im Kanton Aargau (KBüG) die definitive Übertragung der Bewilligungserteilung an den Gemeinderat angedacht ist, macht es Sinn im vorliegenden Fall eine Anpassung im Sinne der Kompetenzerteilung an den Gemeinderat vorzunehmen. Das Einbürgerungsverfahren ist zu einem reinen Verwaltungsakt geworden. Die Rahmenbedingungen sind klarer umschrieben und vereinheitlicht (Vorgabe Staatskundetest, Sprachnachweis, usw.). Jedes Einbürgerungsgesuch wird veröffentlicht und jedermann hat die Gelegenheit, während 30 Tagen Einwände gegen das Gesuch vorzubringen. Die Einflussnahme des Souveräns ist somit an dieser Stelle, spricht während des Verfahrensablauf und nicht erst am Schluss bei einer Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung in erweitertem Masse gegeben.

VERFAHREN

Die Änderung der Gemeindeordnung wurde vom Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau geprüft und für in Ordnung befunden. Wird die Änderung an der Abstimmung bestätigt, so kann abschliessend die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden. Ziel ist es, dass die revidierten Bestimmungen per 01.07.2025 in Kraft treten können.

ABSTIMMUNGSFRAGE

- ➔ Wollen Sie die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Uerkheim gemäss Gemeindeversammlungsentscheid vom 22.11.2024 annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, werte Stimmberechtigte, den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.11.2024 zu bestätigen und mit einem JA auf dem Stimmzettel zu genehmigen.

Uerkheim, 26.03.2025/GR 2025-20

Gemeinderat Uerkheim